



Öffentliche Bekanntmachung

Ausführungsanordnung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau, ordnet gemäß § 61 FlurbG¹ für das

Bodenordnungsverfahren Biesenbrow-Feldlage Verfahrensnummer 5-004-F

hiermit die Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines 1. Nachtrages an.

1. Mit dem **15. Juni 2012** tritt der im Bodenordnungsplan und seinem 1. Nachtrag vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, die Landabfindung an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits vor der Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 06.01.2009 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen geregelt worden.

Mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung. Dagegen bleiben die Überleitungsbestimmungen in Kraft.

4. Soweit mit dem Bodenordnungsplan und seinem 1. Nachtrag die neuen Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

Grundstücke mit dem **15. Juni 2012** auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß.

5. Die mit dem Bodenordnungsplan festgesetzten Geldausgleiche sind auf das Konto der Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Biesenbrow-Feldlage zu zahlen. Dazu ergeht eine gesonderte Zahlungsaufforderung.
6. Wird der ausgeführte Bodenordnungsplan unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt (15. Juni 2012) zurück (§ 64 Satz 2 letzter Halbsatz FlurbG).
7. Die Ausführungsanordnung wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Die Ausführungsanordnung mit Begründung liegt vom ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung während der Dauer von zwei Wochen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus, und zwar:

in der **Stadtverwaltung Angermünde**
Heinrichstraße 12
16278 Angermünde

im **Amt Oder-Welse**
Gutshof 1
16278 Pinnow

im **Amt Gramzow**
Poststraße 25
17291 Gramzow

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO² angeordnet.

Gründe

Der vollständige Text der Gründe zum Erlass der Ausführungsanordnung und der Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt gemäß Punkt 7 dieser Anordnung bei den genannten Stellen zur Einsichtnahme aus.

² Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2010 (BGBl. I, S. 2248)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 20.04.2012
Im Auftrag


Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung



